

Die Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände im Jahr 2020

Dipl.Verw.Wirt (FH) Martin Bürner

Die Steuereinnahmen der Gemeinden aus den Grundsteuern A und B, aus der Gewerbesteuer sowie aus den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer bilden die Grundlage für die Berechnung der sogenannten Steuerkraft oder Steuerkraftmesszahl. Sie ist eine Rechengröße, die bei vielen Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs eine bedeutende Rolle spielt, weil dieser die unterschiedliche eigene Steuerkraft der Gemeinden zu einem bestimmten Teil ausgleichen soll. Bei der Berechnung der Steuerkraft wird bei den Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) nicht der individuelle Hebesatz der einzelnen Gemeinde zugrunde gelegt, sondern ein landeseinheitlicher Satz, der sogenannte Nivellierungshebesatz. Die Steuerkraft ist somit hebesatzneutral. Zur Ermittlung der Umlagekraft werden der aktuellen Steuerkraft einer Gemeinde noch 80% der im Vorjahr erhaltenen Gemeindeschlüsselzuweisungen hinzugerechnet.

Seit der letzten Reform des kommunalen Finanzausgleichs, die im Rahmen der Berechnung der Steuer- und Umlagekraft 2016 in Teilen erstmals zum Tragen kam, werden die Realsteuereinnahmen einer Gemeinde durch höhere Nivellierungshebesätze sowie eine zusätzliche Teilanrechnung der Einnahmen bei hohen Hebesätzen deutlich stärker als bis dahin bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl gewichtet. Im folgenden Beitrag werden die Daten zur Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände des Jahres 2020 dargestellt.

1 Bayerisches Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch §§ 1, 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist.

2 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 150) geändert worden ist.

Grundsätzliche Anmerkungen und rechtliche Grundlagen

Das Bayerische Landesamt für Statistik berechnet im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs die Steuer- und Umlagekraft der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände (Landkreise und Bezirke) jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das kommende Jahr. Die Steuerkraft 2020 basiert dabei auf den Steuereinnahmen des Jahres 2018, die Umlagekraft 2020 zusätzlich auf den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2019. Die Gemeinden erhalten zunächst die vorläufige Steuer- und Umlagekraft zur Information und Abstimmung. Anhand der vorläufigen Daten ist es den Gemeinden möglich, die vom Landesamt zugrunde gelegten Angaben zu prüfen und gegebenenfalls eine Korrektur zu beantragen. Grundlage für die Ermittlung des

Grundsteueraufkommens einer Gemeinde sind die Meldungen zur vierteljährlichen Kassenstatistik. Für die Ermittlung des Gewerbesteueraufkommens dagegen sind die Meldungen an das Zentralfinanzamt München maßgeblich. Die vorläufige Steuer- und Umlagekraft wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Grundlage für die Aufstellung der Haushalte des kommenden Jahres verwendet. Nach einer vorgegebenen Frist und nach Verarbeitung der Korrekturmeldungen im Landesamt werden die endgültige Steuer- und die Umlagekraft berechnet und neuerlich per Bescheid übermittelt. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sind das BayFAG¹ und die FAGDV². Wichtige Begriffe zu den Steuer- und Umlagegrundlagen sind in Übersicht 1 erklärt.

Übersicht 1: Erläuterung ausgewählter Begriffe zur Steuer- und Umlagekraft

Begriff	Erläuterung
Bezirksumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayFAG bemessen
Kreisumlage	wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayFAG bemessen
Realsteuern	Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer
Steuerkraft	Synonym für Steuerkraftmesszahl
Steuerkraftmesszahl	Summe der Steuerkraftzahlen (Art. 4 Abs. 1 BayFAG)
Steuerkraftzahlen	nivellierte Steuereinnahmen aus der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer (Art. 4 Abs. 2 BayFAG)
Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayFAG (Kreisumlage)	die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 BayFAG sowie 80% der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayFAG (Bezirksumlage)	die für die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete geltenden Steuerkraftzahlen nach Art. 4 BayFAG sowie 80% der Gemeindeschlüsselzuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres
Umlagekraft der kreisangehörigen Gemeinden	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayFAG
Umlagekraft der kreisfreien Gemeinden und Landkreise	Summe der Umlagegrundlagen des laufenden Jahres nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayFAG
Umlagekraftmesszahl	wird für die Landkreise zur Berechnung der Landkreisschlüsselzuweisungen ermittelt; 40% der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG zuzüglich 40% der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete

Berechnung der Steuer- und Umlagekraft einer Gemeinde

Als Steuerkraft oder Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird gemäß Art. 4 Abs. 1 BayFAG die Summe der für sie geltenden Steuerkraftzahlen bezeichnet. Die Steuerkraft spiegelt die Einnahmemöglichkeiten und folglich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde vor Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs wider. Durch die höhere Steuerkraft einkommensstärkerer Gemeinden erhalten diese tendenziell weniger oder keine Schlüsselzuweisungen und tragen dadurch indirekt dazu bei, dass strukturschwachen Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen verbleiben. Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich gemäß Art. 4 BayFAG aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Zunächst werden im Rahmen der Berechnung die Grundbeträge der Realsteuern ermittelt, indem das jeweilige Ist-Steueraufkommen einer Gemeinde durch den von ihr für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Anschließend werden die Grundbeträge um eventuelle Korrekturen bereinigt, auf Antrag wird auch eine abweichende Realsteuerverteilung aufgrund eines gemeinsamen interkommunalen Gewerbegebiets mehrerer Gemeinden berücksichtigt und der sich

so ergebende Grundbetrag wird mit dem Nivellierungshebesatz multipliziert.

Die Heranziehung der tatsächlichen Hebesätze einer Gemeinde hätte zur Folge, dass jene Gemeinden (durch geringere Schlüsselzuweisungen und höhere Kreis- oder Bezirksumlagen) finanziell benachteiligt wären, die ihre Einnahmemöglichkeiten durch hohe Hebesätze stark ausschöpfen. Umgekehrt würden Gemeinden mit niedrigen Hebesätzen ungerechtfertigt zu Lasten von Gemeinden bevorzugt, die ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen höhere Hebesätze auferlegen.

Die Nivellierungshebesätze der Grundsteuern A und B wurden zur Berechnung der Steuer- und Umlagegrundlagen 2016 von 250% auf 310% angehoben und seitdem nicht mehr geändert. Bei der Gewerbesteuer gab es 2016 eine moderate Erhöhung von bis dahin 300% auf 310%, abzüglich des geltenden Prozentsatzes der Gewerbesteuerumlage (2018: 68,3%)³. Zusätzlich werden seit der Ermittlung der Steuerkraft für das Jahr 2016 die Steuereinnahmen aus den Realsteuern, die auf die den Nivellierungshebesatz übersteigenden Prozentpunkte entfallen, mit 10% in die Steuerkraftzahlen eingerechnet. Im Fall der Gewerbesteuer wird bei der Ermittlung des den Nivellierungshebesatz übersteigenden Hebesatzes der ungekürzte Nivellierungs-

³ Bei gemeindefreien Gebieten ist der in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG festgesetzte Hebesatz von 310% ungekürzt anzuwenden, vgl. § 4 Abs. 3 FAGDV.

Übersicht 2: Berechnungsbeispiel der Steuerkraftzahlen der Realsteuern Stark vereinfachte Darstellung			
Realsteuern	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Istaufkommen 2018	131 200 €	4 686 000 €	26 250 000 €
: Hebesatz 2018	320 %	330 %	350 %
= Grundbetrag 2018	41 000 €	1 420 000 €	7 500 000 €
* Nivellierungshebesatz (bei Gewerbesteuer abzgl. Gewerbesteuerumlagesatz)	310 %	310 %	241,7 %
= Zwischensumme	127 100 €	4 402 000 €	18 127 500 €
Zuschlag:			
Hebesatz 2018	320 %	330 %	350 %
den Nivellierungshebesatz übersteigender Anteil	10 %	20 %	40 %
Zuschlag (Grundbetrag * übersteigender Anteil * 10 %)	410 €	28 400 €	300 000 €
= Steuerkraftzahl (Zwischensumme + Zuschlag)	127 510 €	4 430 400 €	18 427 500 €

hebesatz von 310% angewendet. Ein Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Realsteuern ist in Übersicht 2 enthalten.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist der den Gemeinden 2018 insgesamt zugeflossene Anteil an der Einkommensteuer maßgebend. Er wird erhöht um den im Jahr 2018 allen Gemeinden zugeflossenen Einkommensteuerersatz nach Art. 1b BayFAG. Hierauf wird die für das Jahr 2020 maßgebende Schlüsselzahl angewendet. Der sich so für jede Gemeinde ergebende fiktive Beteiligungsbetrag wird, soweit er je Einwohner unter 50% des Landesdurchschnitts liegt, statt mit 100% nur mit 65% angesetzt. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird mit 100% angesetzt.

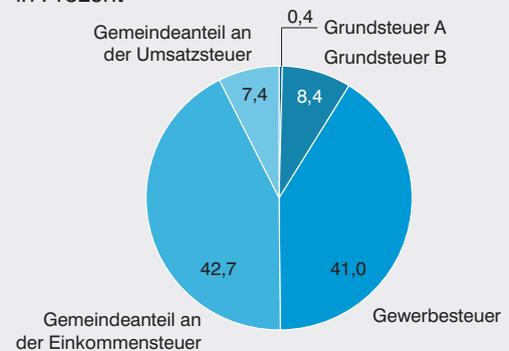
Für die Berechnung der Gewerbesteuerkraftzahl werden vom Nivellierungshebesatz von 310% der Bundesvervielfältiger (14,5%) und der Landesvervielfältiger (49,5%) sowie die Erhöhungszahl (4,3%) zur Anhebung des Landesvervielfältigers für den Fonds „Deutsche Einheit“ abgezogen. Vereinfacht ausgedrückt, wird vom Nivellierungshebesatz der Prozentsatz abgezogen (68,3% für 2018), der von den Gemeinden als Gewerbesteuerumlage abzuführen war. Der zur Berechnung der Steuerkraft 2020 auf den Grundbetrag der Gewerbesteuer 2018 anzuwendende Nivellierungshebesatz gemäß Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG beträgt daher 241,7% (= 310% – 14,5% – 49,5% – 4,3%).

Anteile einzelner Steuerkraftzahlen

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, stellen die Steuerkraftzahl der Einkommensteuer mit 42,7%

und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer mit 41,0% die weitaus größten Anteile an der Steuerkraftmesszahl aller Gemeinden für 2020. Weiterhin bedeutend sind die Anteile der Grundsteuer B (8,4%) sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (7,4%). Einen sehr geringen Anteil (0,4%) hat die Grundsteuer A.

Abb. 1
Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl in Bayern 2020
in Prozent



Deutlicher Anstieg der Steuerkraft

Die Steuerkraftzahlen belaufen sich für das Jahr 2020 auf knapp 17 117 Millionen Euro. Sie liegen damit um mehr als 1 136 Millionen Euro oder um 7,1% über dem Wert des Vorjahres. 2019 lag der Anstieg bei 5,6%.

Die Steuerkraftzahl aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer liegt mit 29,6% am deutlichsten über dem Vorjahresniveau. Dieser beachtliche Zuwachs ist auch auf Bundesmittel zurückzuführen, die in

wesentlichen Teilen über den Umsatzsteueranteil an die Gemeinden transferiert wurden. Die Steuerkraftzahl der Einkommensteuer (einschließlich Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsausgleich) liegt mit 4,7%, die aus der Gewerbesteuer abgeleitete Steuerkraftzahl um 7,7% und die Steuerkraftzahl aus der Grundsteuer B um 1,2% über dem Vorjahresniveau. Die Steuerkraftzahl der Grundsteuer A ist nahezu unverändert. Die Zusammensetzung der Steuerkraftmesszahl im Vergleich zum Vorjahr geht aus Tabelle 1 hervor.

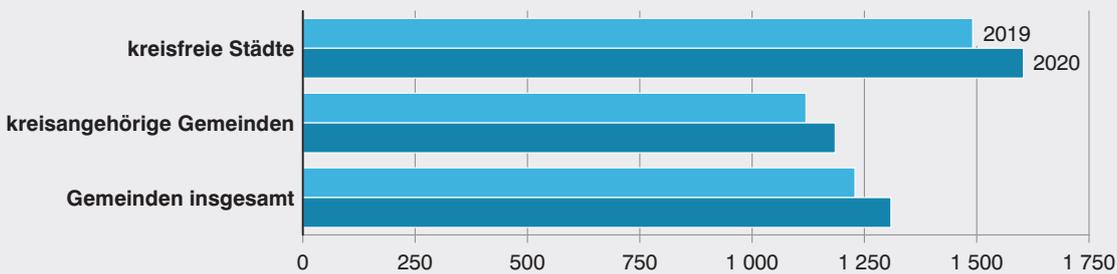
Ein Anstieg bei den Steuereinnahmen der kreisfreien Städte im Jahr 2018 in Höhe von 8,6% gegenüber 2017 sowie die bereits genannten methodischen Änderungen bei der Berechnung führen zu einem Plus bei deren Steuerkraft von 8,5%. Die kreisangehörigen Gemeinden wiesen 2018 Steuermehrein-

nahmen von 6,1% auf. Ihre Steuerkraft 2020 steigt um 6,3%. Detaillierte Ergebnisse nach Gemeindegrößenklassen sind Tabelle 2 zu entnehmen, die Entwicklung der Steuerkraftzahl je Einwohner bei den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden ist aus Abbildung 2 ersichtlich.

Tab. 1 Steuerkraftzahlen der bayerischen Gemeinden für 2019 und 2020

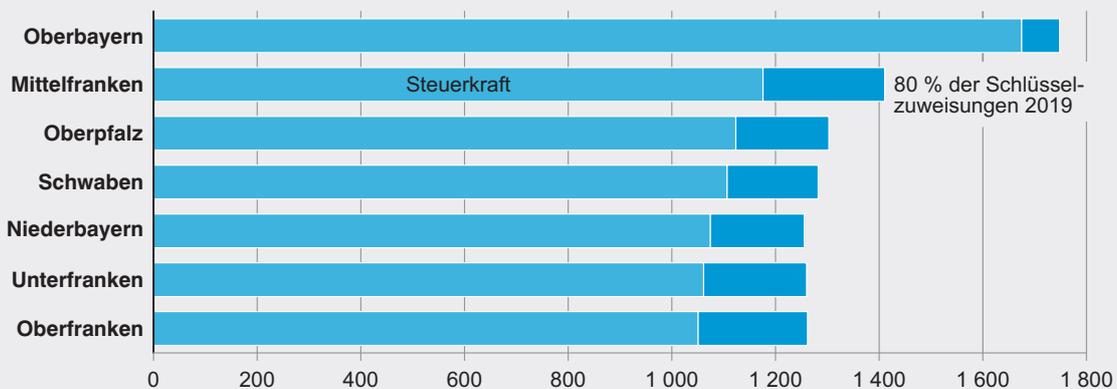
Jahr	Steuerkraftzahlen					Summe
	Grundsteuer		Gewerbesteuer	Gemeindeanteil an der		
	A	B		Einkommensteuer	Umsatzsteuer	
in Millionen €						
2019	77	1 424	6 522	6 984	974	15 981
2020	78	1 441	7 021	7 316	1 262	17 117
Veränderung	1	17	499	332	288	1 136
in %						
Veränderung	0,4	1,2	7,7	4,7	29,6	7,1

Abb. 2
Steuerkraftzahlen 2019 und 2020 im bayerischen Durchschnitt*
in Euro je Einwohner



* Ohne gemeindefreie Gebiete.

Abb. 3
Steuer- und Umlagekraft* der bayerischen Regierungsbezirke 2020
in Euro je Einwohner



* Steuerkraft 2020 + 80% der Schlüsselzuweisungen 2019 = Umlagekraft 2020.

Steuer- und Umlagekraft 2020 nach Regierungsbezirken

Die Steuerkraft konzentriert sich nach wie vor auf die drei Regierungsbezirke Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben, die gemeinsam über 70% zur Summe Bayerns beisteuern. Die durchschnittliche Steuerkraft liegt 2020 bei 1 309 Euro je Einwohner. Wie schon in den vergangenen Jahren wird dieser Durchschnittswert nur vom Regierungsbezirk Oberbayern (1 675 Euro je Einwohner) übertroffen (vgl. Abbildung 3), der damit weiterhin mit großem Vorsprung an der Spitze steht, gefolgt von Mittelfranken mit 1 176 Euro je Einwohner. Die nächsten Plätze nehmen die Oberpfalz (1 123 Euro je Einwohner) und Schwaben (1 107 Euro je Einwohner) vor Niederbayern (1 074 Euro je Einwohner) ein. Am Ende der Skala befinden sich Unterfranken (1 061 Euro je Einwohner) und Oberfranken (1 051 Euro je Einwohner).

Während sich die Rangfolge der Regierungsbezirke bezogen auf die Steuerkraft je Einwohner in den vergangenen Jahren nicht wesentlich verändert hat, sind im Vorjahresvergleich deutliche Unterschiede erkennbar. Im Jahr 2020 verzeichneten Oberbayern und die Oberpfalz mit einem Plus von 10,0% bzw. 7,3% die größten prozentualen Zuwächse. Bei den fünf übrigen Regierungsbezirken liegen die Zuwächse unter dem bayernweiten Anstieg von 7,1% (vgl. Tabelle 2).

Bei der Steuerkraft je Einwohner ergibt sich unter den Regierungsbezirken zwischen dem ersten und letzten Platz ein Unterschied von 624 Euro je Einwohner. Der Abstand bei der Umlagekraft (nach zusätzlicher Berücksichtigung von 80% der Schlüsselzuweisung aus dem Vorjahr) beträgt nur noch 493 Euro je Einwohner. Die ausgleichende Wirkung der Schlüsselzuweisung wird hier erkennbar. Ins-

Tab. 2 Steuerkraftzahlen der Gemeinden Bayerns nach Größenklassen und Regierungsbezirken im Jahr 2020

Gemeindegrößenklassen ----- Regierungsbezirke	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Einkommen- steuer- beteiligung	Umsatz- steuer- beteiligung	Steuerkraftmesszahl insgesamt		Veränderung gegenüber 2019
	A	B						
	in € je Einwohner						1 000 €	
Kreisfreie Städte mit ... Einwohnern								
200 000 oder mehr	0	134	788	669	172	1 764	4 029 618	9,0
100 000 bis unter 200 000	1	136	601	592	169	1 499	985 129	12,3
50 000 bis unter 100 000	1	129	565	477	140	1 312	700 694	3,7
unter 50 000	1	125	539	463	117	1 246	485 781	4,9
Zusammen	1	133	701	609	161	1 604	6 201 222	8,5
Kreisangehörige Gemeinden mit ... Einwohnern								
20 000 oder mehr	2	118	548	597	92	1 357	1 831 290	11,2
10 000 bis unter 20 000	4	114	732	562	103	1 516	3 198 063	5,8
5 000 bis unter 10 000	8	102	420	527	64	1 121	2 613 076	5,5
3 000 bis unter 5 000	10	92	348	531	49	1 031	1 667 040	5,4
1 000 bis unter 3 000	14	80	272	493	37	897	1 510 423	4,4
unter 1 000	23	68	231	450	28	800	94 822	0,3
Zusammen	8	101	468	539	69	1 185	10 914 714	6,3
Gemeindefreie Gebiete	x	x	x	-	-	x	969	8,8
Bayern insgesamt	6	110	537	559	96	1 309	17 116 905	7,1
Oberbayern	4	120	764	668	119	1 675	7 849 197	10,0
Niederbayern	11	98	418	468	79	1 074	1 330 774	3,9
Oberpfalz	8	101	443	487	84	1 123	1 246 218	7,3
Oberfranken	6	98	413	455	78	1 051	1 121 730	4,4
Mittelfranken	4	112	415	545	100	1 176	2 081 805	6,2
Unterfranken	6	105	376	494	80	1 061	1 397 925	3,4
Schwaben	7	108	402	512	78	1 107	2 089 257	3,5

Tab. 3 Rangfolge der bayerischen Regierungsbezirke 2020 nach ihrer Steuer- und Umlagekraft

Regierungsbezirk ¹	Steuerkraft 2020	80 % der Gemeindeschlüssel- zuweisungen 2019	Umlagekraft 2020	Veränderung der Umlagekraft 2020 gegenüber 2019	Anteil der Schlüssel- zuweisung an der Umlagekraft 2020
	in Millionen €			in %	
1. Oberbayern	7 849	343	8 192	10,8	4,2
2. Schwaben	2 089	331	2 421	3,2	13,7
3. Mittelfranken	2 082	416	2 497	5,9	16,6
4. Unterfranken	1 398	262	1 659	3,5	15,8
5. Niederbayern	1 331	224	1 555	3,5	14,4
6. Oberpfalz	1 246	199	1 445	6,9	13,8
7. Oberfranken	1 122	225	1 347	3,3	16,7
	in € je Einwohner			in %	
1. Oberbayern	1 675	73	1 748	9,9	4,2
2. Mittelfranken	1 176	235	1 411	5,2	16,7
3. Oberpfalz	1 123	180	1 303	6,5	13,8
4. Schwaben	1 107	176	1 282	2,5	13,7
5. Niederbayern	1 074	181	1 255	2,8	14,4
6. Unterfranken	1 061	199	1 260	3,2	15,8
7. Oberfranken	1 051	211	1 262	3,2	16,7

¹ Rang bezogen auf Steuerkraft.

gesamt ist die Umlagekraft 2020 gegenüber dem Vorjahr um knapp 1 258 Millionen Euro auf einen neuen Höchstwert von 19 117 Millionen Euro angestiegen, was einem Zuwachs von 7,0% entspricht (vgl. hierzu Tabelle 3).

Anstieg der Steuerkraft in fast allen Landkreisen

Im Jahr 2020 verzeichnen 64 Landkreise (im Vorjahr: 66) prozentuale Zunahmen bei der Steuerkraft ihrer Gemeinden, wobei für die Landkreise München (+18,8%) und Tirschenreuth (+18,0%) die höchsten Zuwachsraten errechnet wurden. Die übrigen sieben Landkreise (im Vorjahr fünf) müssen einen Rückgang ihrer Steuerkraft hinnehmen. In den Landkreisen Main-Spessart (-5,6%), Dillingen a.d. Donau (-5,1%) und Altötting (-2,7%) waren die Minderungen am höchsten, in den Landkreisen Dingolfing-Landau (-1,7%), Aschaffenburg (-1,4%), Kitzingen (-0,7%) und Weilheim-Schongau (-0,3%) fielen die Minderungen geringer aus.

Die Schere zwischen dem steuerkraftstärksten und -schwächsten Landkreis klafft dennoch nach wie vor weit auseinander. Tabelle 4 zeigt auszugsweise die Rangfolge der Steuerkraft der Landkreise (in Euro je Einwohner).

Die Steuerkraft des Landkreises München (Rangziffer 1) ist mehr als vier Mal so hoch, wie die des letztplatzierten Landkreises Bayreuth (813 Euro je Einwohner). Diese Steuerkraftunterschiede zu mildern, ist vorrangige Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere durch die Zahlung von Schlüsselzuweisungen.

Tab. 4 Rangfolge ausgewählter bayerischer Landkreise 2020 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Landkreis	Steuerkraft 2020 in € je Einwohner	Rang im Jahr 2019
1. München	3 447	1
2. Dingolfing-Landau	1 811	2
3. Starnberg	1 727	4
4. Altötting	1 594	3
5. Freising	1 511	5
6. Pfaffenhofen a.d. Ilm	1 420	9
7. Erding	1 403	6
8. Miesbach	1 310	7
9. Erlangen-Höchstadt	1 281	8
10. Donau-Ries	1 252	10
...		
67. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	856	65
68. Freyung-Grafenau	855	71
69. Regen	851	67
70. Bad Kissingen	850	69
71. Bayreuth	813	70

Tab. 5 Rangfolge ausgewählter bayerischer kreisfreier Städte 2020 nach ihrer Steuerkraft je Einwohner

Kreisfreie Stadt	Steuerkraft 2020 in € je Einwohner	Rang 2019
1. Coburg	2 534	1
2. München	2 067	2
3. Regensburg	1 790	3
4. Erlangen	1 724	6
5. Schweinfurt	1 687	4
6. Ingolstadt	1 557	8
7. Aschaffenburg	1 430	9
8. Bayreuth	1 400	5
.		
.		
.		
19. Kempten (Allgäu)	1 127	17
20. Fürth	1 098	21
21. Weiden i.d.OPf.	1 065	22
22. Augsburg	1 044	20
23. Ansbach	1 028	23
24. Hof	911	24
25. Kaufbeuren	882	25

Steuerkraft der kreisfreien Städte im Jahr 2020

Die Steuerkraft der kreisfreien Städte liegt 2020 um durchschnittlich 8,5 % über dem Ergebnis des Jahres 2019. Von den kreisfreien Städten weisen 21 gegenüber dem Vorjahr eine positive Entwicklung auf, wobei die Steuerkraft in Erlangen (+21,6%) und in Ingolstadt (+20,6%) besonders deutlich angestiegen ist. Bei vier kreisfreien Städten ist die Steuerkraft rückläufig, wobei der Rückgang in Bayreuth (-12,2%) am deutlichsten ausfällt. Ähnlich wie bei den Landkreisen gibt es auch bei den kreisfreien Städten deutliche Unterschiede zwischen der steuerkraftstärksten und -schwächsten kreisfreien Stadt. Diese sind allerdings nicht ganz so hoch wie bei den Landkreisen. Die Steuerkraft je Einwohner der Stadt Coburg beträgt beinahe das 2,9-Fache der Stadt Kaufbeuren (882 Euro je Einwohner), die den letzten Platz belegt. Auszugsweise stellt sich die Steuerkraft der kreisfreien Städte wie in Tabelle 5 dar.

Tab. 6 Steuerkraft ausgewählter bayerischer kreisangehöriger Gemeinden 2020 je Einwohner

Gemeinde (im Landkreis ...)	Steuerkraft 2020	
	in € je Einwohner	in % der gesamten Steuerkraft aller Gemeinden des zugehörigen Landkreises
Dingolfing (Dingolfing-Landau)	4 763	54,2
Kulmbach (Kulmbach)	1 337	47,7
Burghausen (Altötting)	3 984	42,0
Neu-Ulm (Neu-Ulm)	1 414	40,7
Neumarkt i.d.OPf. (Neumarkt i.d.OPf.)	1 348	36,5
Forchheim (Forchheim)	1 308	36,0
Deggendorf (Deggendorf)	1 209	34,9
Freising (Freising)	1 886	33,9
Landsberg am Lech (Landsberg am Lech) ...	1 706	33,5
Garmisch-Partenkirchen (Garmisch-Partenkirchen)	1 046	33,3
Dachau (Dachau)	1 298	33,2
Lindau (Bodensee) (Lindau (Bodensee))	1 167	32,8
Pfaffenhofen a.d.Ilm (Pfaffenhofen a.d.Ilm)	2 236	32,1
Erding (Erding)	1 674	31,6
Neuburg a.d.Donau (Neuburg-Schrobenhausen)	1 096	31,4
Kronach (Kronach)	1 119	31,3
Bad Neustadt/Saale (Rhön-Grabfeld)	1 375	30,4

Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2020

Interessant ist auch ein Blick auf die Landkreise hinsichtlich besonders steuerstarker Gemeinden. Die gesamte Steuerkraft der kreisangehörigen Gemeinden ist gegenüber dem Vorjahreswert um 6,3 % angestiegen. Beträchtliche regionale Steuerstärke ist in Dingolfing, Kulmbach, Burghausen und Neu-Ulm vorzufinden, denn diese Städte steuern 54,2%, 47,7%, 42,0% bzw. 40,7% zur gesamten Steuerkraft ihres Landkreises bei. Aber auch Neumarkt i.d.OPf., Forchheim, Deggendorf, Freising und Landsberg am Lech bestreiten aufgrund ihrer erheblichen Steuerstärke immer noch mehr als ein Drittel der jeweiligen Landkreis-Steuerkraft. Weitere acht Gemeinden repräsentieren jeweils mindestens 30% der jeweiligen Steuerkraft des Landkreises. Damit tragen diese Gemeinden gleichzeitig einen erheblichen Anteil zur Kreisumlage in ihrem Landkreis bei. Weitere Informationen können Tabelle 6 entnommen werden.